

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Schäfer GmbH & Co. KG für die Erddeponie Sindelfingen-Darmsheim**

### **§ 1 Geltung**

Im geschäftlichen Verkehr mit Unternehmern liegen allen Vereinbarungen und Angeboten über die Annahme von Material (im Folgenden „Wiederverfüllmaterial“) die nachfolgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ zugrunde. Sie sind Bestandteil aller Verträge, die die Schäfer Naturstein GmbH & Co. KG im Namen der Schäfer GmbH & Co. KG mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend auch „Anlieferer“ genannt) schließt. Der Geltung von etwaigen abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anlieferers wird hiermit widersprochen.

### **§ 2 Anlieferung und Annahme**

1. Die Anlieferung des Wiederverfüllmaterials erfolgt durch den Anlieferer an der Grube, es sei denn, es ist vertraglich eine Abholung des Wiederverfüllmaterials durch uns an anderer Stelle vereinbart. Eine Verpflichtung zur Annahme besteht nicht.
2. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Annahmeverpflichtungen erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Annahme um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Ist unsere Leistung infolge dieser Umstände dauernd unmöglich geworden, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, alle Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, durch politische, umweltliche oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbaren Mangel an Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist.
3. Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben haftet der Anlieferer. Bei Anlieferung des Wiederverfüllmaterials durch den Anlieferer an der Grube erfolgt das Befahren des Grubengeländes und das Abkippen des Wiederverfüllmaterials auf eigene Gefahr des Anlieferers. Wir übernehmen keine Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grubenstraße oder für die Beschaffenheit des Grubengeländes, insbesondere im Abkippbereich, und leisten keinen Ersatz für Personen- oder Sachschäden, welche während des Befahrens des Grubengeländes oder während des Abkippens des Wiederverfüllmaterials am Fahrzeug des Anlieferers, bei den Insassen des Fahrzeugs und/oder an den im Fahrzeug mitgeführten Sachen entstehen, es sei denn, der Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen. Soweit wir nach dem vorstehenden Satz nicht gegenüber dem Anlieferer haften, ist der Anlieferer verpflichtet, uns von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter, insbesondere der Insassen des Fahrzeugs, freizustellen.
4. Zur Verwendung kommen ausschließlich die von uns erstellten Annahmescheine und die vorgeschriebenen Formulare der Nachweisverordnung. Der Anlieferer ist verpflichtet, den ausgefüllten Annahmeschein sowie – außer wenn das Wiederverfüllmaterial von uns abgeholt wird – unsere Aufzeichnungen betreffend die Anlieferung, Herkunft sowie Art und Menge des Wiederverfüllmaterials zu unterzeichnen. Ist der Anlieferer Kaufmann im Sinne des HGB, so gilt/gelten die den Annahmeschein unterzeichnende(n) Person(en) uns gegenüber als zur Anlieferung des Wiederverfüllmaterials bevollmächtigt.
5. Unsere Annahmebedingungen haben Gültigkeit und sind vom Anlieferer von uns zu erfragen.

### **§ 3 Wiederverfüllmaterial und dessen Prüfung**

1. Die annahmehelfähigen Materialien richten sich nach den jeweiligen Genehmigungsbescheiden und sind vom Anlieferer von uns zu erfragen.
2. Bestimmungen für die Anlieferung von Material zur Wiederverfüllung.
  - (a) Das Wiederverfüllmaterial muss den in unseren Annahmebedingungen einklassifizierten Materialien entsprechen und hinsichtlich seiner Herkunft unbedenklich sein. Wiederverfüllmaterial einer bestimmten Herkunft, das über einen längeren Zeitraum wiederholt abgelagert werden soll, muss auch nach der grundsätzlichen Eignung gemäß Erstuntersuchung vom Anlieferer regelmäßig auf die jeweils relevanten Parameter nachuntersucht werden.
  - (b) Unser Betriebspersonal ist berechtigt, bei Anlieferung des Wiederverfüllmaterials im Eingangsbereich des Grubengeländes eine erste eingehende Sicht- und Geruchskontrolle des Materials sowie eine Kontrolle der Begleitpapiere durchzuführen und bei augenscheinlicher Ungeeignetheit des Materials dieses zurückzuweisen. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Unbedenklichkeit des Wiederverfüllmaterials, z.B. aufgrund früherer Inanspruchnahme oder geogener Vorbelastung, so hat der Anlieferer auf seine Kosten durch ein unabhängiges Untersuchungslabor die Unbedenklichkeit des Wiederverfüllmaterials nachzuweisen. Das vorgenannte Untersuchungslabor muss über eine ausreichende praktische Erfahrung verfügen und die Anforderungen der analytischen Qualitätssicherung (AQS) entsprechend den Rahmenempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) erfüllen.
  - (c) Das Betreten und Befahren des Grubengeländes und das Abkippen von Wiederverfüllmaterial ist nur mit vorheriger Zustimmung unseres Personals gestattet. Dessen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist das eigenmächtige Einkippen von angeliefertem Wiederverfüllmaterial in die Grube strengstens untersagt. Das Wiederverfüllmaterial darf vom Anlieferer nicht ohne Kontrolle unseres Personals gekippt werden. Es ist zunächst nach Anweisung vor der Schüttkante abzuladen und unserem Personal eine weitere eingehende Sicht- und Geruchskontrolle des Wiederverfüllmaterials zu ermöglichen; unser Personal ist berechtigt, Proben aus dem angelieferten Wiederverfüllmaterial zu entnehmen. Hat unser Personal Zweifel an der Unbedenklichkeit des Wiederverfüllmaterials, so ist es berechtigt, dieses zurückzuweisen.
  - (d) Bei Zweifeln an der Unbedenklichkeit des Wiederverfüllmaterials ist dieses nach unserer Anweisung an einer besonderen Stelle unserer Grube abzukippen oder vom Anlieferer auf dessen Kosten abzutransportieren.

#### **§ 4 Gewährleistung**

Der Anlieferer leistet Gewähr, dass das Wiederverfüllmaterial die in § 3 Ziffer 1 und § 3 Ziffer 2 Buchstabe (a) beschriebenen Eigenschaften hat. Für Schäden, die durch Wiederverfüllungen mit nach § 3 unzulässigem Material entstehen, haftet der Anlieferer, es sei denn, er hat die Unzulässigkeit des Materials nicht zu vertreten. Die Haftung des Anlieferers gemäß Satz 2 umfasst insbesondere die Tragung sämtlicher Sanierungs- und Begutachungskosten. Soweit Anlieferer Wiederverfüllmaterial mit falscher Herkunftsbezeichnung oder falschen Qualitätsangaben anliefern, haben wir das Recht, ein Kippverbot auszusprechen.

#### **§ 5 Schadenersatzansprüche**

Schäden, die unserem Unternehmen durch die Anlieferung von nach § 3 unzulässigem Wiederverfüllmaterial oder dadurch entstehen, dass der Anlieferer Wiederverfüllmaterial an einer anderen als der von unserem Personal bezeichneten Stelle oder in sonstiger Weise entgegen den Weisungen unseres Personals abgekippt hat, sind uns vom Anlieferer zu ersetzen, es sei denn, er hat im erstgenannten Fall die Unzulässigkeit des Wiederverfüllmaterials nicht zu vertreten. Von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter hat uns der Anlieferer in diesem Fall freizustellen.

#### **§ 6 Zahlungsbedingungen**

Wir sind berechtigt, die uns obliegende Leistung zu verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Anlieferers gefährdet wird.

#### **§ 7 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort für die Anlieferung des Wiederverfüllmaterials und für die Zahlung ist der Sitz unserer Firma.
2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) ist der Sitz unserer Firma.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

#### **§ 8 Nichtigkeitsklausel**

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

Stand: Januar 2014